

# Satzung

## der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

Vorbemerkung : In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich keine geschlechtsspezifische Einschränkung oder eine Diskriminierung vorgenommen.

### A. ALLGEMEINES

§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr Seite 2

§ 2 Zweck Seite 2

§ 3 Gemeinnützigkeit Seite 3

§ 4 Verbandsmitgliedschaft Seite 3

### B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft Seite 3

§ 6 Arten der Mitgliedschaft Seite 3

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft Seite 4

§ 8 Beiträge , Gebühren , Beitragseinzug Seite 5

### C. ORGANE

§ 9 Organe , Gremien Seite 5

§ 10 ordentliche Mitgliederversammlung Seite 5

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung Seite 6

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Seite 7

§ 13 Vorstand (§ 26 BGB) , Gesamtvorstand Seite 7

### D. VEREINSJUGEND

§ 14 Vereinsjugend Seite 8

### E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15 Kassenprüfer Seite 9

§ 16 Haftung Seite 9

§ 17 Ordnungen Seite 9

§ 18 Datenschutz Seite 9

### F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Auflösung Seite 11

§ 20 Gültigkeit der Satzung Seite 12

## **§ 1 Name , Sitz , Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) der Jugendhilfe
  - b) des Sports, insbesondere des Schießsports
  - c) der Heimatpflege und Heimatkunde
  - d) des traditionellen Brauchtums
- 2.) Die Förderung wird insbesondere verwirklicht :
  - zu a)
    1. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII mit Einrichtung der Jugendhilfe, Diensten in der Jugendarbeit und Veranstaltungen.
    2. Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitern
    3. Aggressionsabbau durch sportliche Betätigung
    4. Knüpfung und Pflege von sozialen Kontakten, zur sinnvollen Betätigung und Erlernen von Rücksichtnahme und Teamfähigkeit
    5. Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
    6. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
    7. Pflege der internationalen Verständigung
  - zu b)
    1. die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
    2. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes
    3. Durchführung von Sport, sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
    4. die Pflege des Schießsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports
    5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten verantwortlichen Aufsichtspersonen, Schießleitern, Trainern und Kampfrichtern
  - zu c)
    1. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen
    2. Pflege des historischen Schützenbrauchtums
    3. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die das historische Schützenbrauchtum pflegen
    4. Durchführung von Veranstaltungen in den vereinseigenen Einrichtungen mit dem Ziel der Völkerverständigung und der Aufarbeitung der Ortshistorie
  - zu d)
    1. Pflege des traditionellen Ostereierschießens, als Bestandteil des Osterfestes
    2. Durchführung des Bürgerkönigs- und Bürgerköniginschießens
    3. Die Aufarbeitung der Vereinsgeschichte als Bestandteil der Heimatkunde
    4. Die Teilnahme an kirchlichen Festen der Kath. Pfarrgemeinde am Ort

Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehenden Gegenstände.  
Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.) Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

- 1.) Der Verein ist Mitglied im anerkannten Schießsportverband Deutschen Schützenbund e.V. und seinem Teilverband/Landesverband Rheinischer Schützenbund e.V. sowie dessen Untergliederungen. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Fachverbände als verbindlich an.
- 2.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt beschließen zu
  - a) den zuständigen Sportbünden
  - b) den für den Schießsport und das Schützenbrauchtum zuständigen Fachverbänden
  - c) sonstigen Institutionen

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einer juristischen Person ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 4.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) Mitgliedern
  - c) Gönnern
  - d) juristischen Personen
  - e) Ehrenmitgliedern

- 2.) Der Verein bietet folgende Angebote an:
  - a) Schießsport, hierzu gehört der Zweckbetrieb Sport mit Nutzung und Instandhaltung der Schießsportanlage, sowie das ideelle Vereinsleben,
  - b) Brauchtumpflege, hierzu gehört das Tragen der Vereinstracht und Durchführung des traditionellen Schützenfestes, sowie das ideelle Vereinsleben,
  - c) ideelles Vereinsleben, hierzu gehört die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Mitgliederversammlung,
- 3.) Aktive Mitglieder sind Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und in eigener Verantwortung einen Trainingsnachweis führen.
- 4.) Mitglieder sind Personen, die das Angebot ideelles Vereinsleben im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 5.) Gönner und juristische Personen dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Sie können sich nicht an den Angeboten Brauchtumpflege und Schießsport beteiligen.
- 6.) Mitglieder oder Förderer, die sich um den Verein oder das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod, bei natürlichen Personen
  - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen
- 2.) Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres (bis zum 30.09.) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- 3.) Ein Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz einer schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung schuldhaft begeht
  - c) sich grob unsportlich verhält
  - d) in grober Weise den Interessen des Vereins oder seinen Zielen zuwiderhandelt
  - e) den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- 4.) Über den Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur schriftlichen Antragsstellung mit Begründung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5.) Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand über den Antrag zu entscheiden.
- 6.) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe wirksam.
- 7.) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs an den Gesamtvorstand zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Widerspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.

- 8.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten (diese erlöschen mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres) bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 8 Beiträge , Gebühren , Beitragseinzug**

- 1.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Beiträge und Gebühren für bestimmte Angebote und Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2.) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3.) Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
- 5.) Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6.) Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich vom säumigen Mitglied zu zahlen.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern in begründeten Einzelfällen, Beiträge oder Gebühren oder Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- 8.) Ehrenmitglieder sind Mitgliedsbeitragsfrei.
- 9.) Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Organe , Gremien**

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) die Jugendversammlung
  - e) der Jugendvorstand
- 2.) Gremien des Vereins sind:
  - a) der Sportvorstand
  - b) der Brauchtumsvorstand

## **§ 10 ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

- 2.) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, per Email oder Brief, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Einladung, durch den geschäftsführenden Vorstand. Maßgebend ist die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Emailadresse oder Postanschrift. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Emailadresse oder der Postanschrift mitzuteilen.
- 4.) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich unter Angabe des Namens, des Anliegens mit Begründung und mit Unterschrift beim geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.  
Die fristgerecht eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung zur Einladung bekanntzugeben.
- 7.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- 10.) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 11.) Jedes volljährige aktive Mitglied, Mitglied und Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und in der Mitglieder- sowie Jugendversammlung wählbar.
- 12.) Minderjährige Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- 13.) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 14.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder, nach § 6 1.), schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

- 2.) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.
- 3.) In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Weitere Punkte dürfen nicht behandelt werden.
- 4.) Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :

- a) Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Sportvorstandes und des Brauchtumsvorstandes
- e) Wahl und Abwahl der beiden Kassenprüfer und des Ersatz-Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

## **§ 13 Vorstand (§ 26 BGB) , Gesamtvorstand**

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Eine Personalunion ist unzulässig.

- 2.) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Sportvorstand
  - c) dem Brauchtumsvorstand
  - d) dem Präses, der vom geschäftsführenden Vorstand berufen wird
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Stellvertretenden Jugendleiter

Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- 3.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Ausnahme bildet hier der Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

- 4.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 5.) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Gesamtvorstandsamt vakant, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

- 6.) Sollte ein Gesamtvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Gesamtvorstandsmitglied mehrere Ämter ausüben.
- 7.) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren. Er benennt die Delegierten zur Teilnahme an Versammlungen.
- 9.) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse teilnehmen und sie einberufen.
- 10.) Alle Vorstände entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die vom jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes geleitet werden. Bei dessen Abwesenheit beschließen die jeweiligen Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- 11.) Wenn die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 12.) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung der Vorstände sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls, dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokolle gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- 13.) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- 14.) Das Stimmrechtsverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften oder Beschlüssen, die seinen Ehepartner oder Verwandten bis zum 2. Grad betreffen.
- 15.) Die Mitglieder des Gesamtvorstands und alle Wahlämter nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit, nach § 3 Nr. 26a des EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand.
- 16.) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

#### **§ 14 Vereinsjugend**

- 1.) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und Ordnungen selbstständig.
- 3.) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.



- 4.) Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand
- 5.) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Jugendvorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten auf der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4.) Die Tätigkeit der Kassenprüfer umfasst die Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Belege, der Konten und des Jahresabschlusses der Vereinskasse. Es sind den Kassenprüfern für die Erfüllung ihrer Aufgabe alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 5.) Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangten Sachverhalte verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.

## **§ 16 Haftung**

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern, deren Vergütung nicht den Vorgaben des EStG § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## **§ 17 Ordnungen**

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.
- 2.) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Datenschutz**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder ~~im~~, unter Einsatz eines vereinseigenen EDV-System, erhoben, verarbeitet, gespeichert, gesichert und an Dritte übermittelt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Postanschrift
- Telefonnummern,
- Faxnummer,
- Mobilfunknummern,
- Emailadresse,
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Den Zugang zu diesen Daten erhalten der geschäftsführende Vorstand und der Sportleiter. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4.) Als Mitglied der unter § 4 der Satzung genannten Organisationen ist der Verein verpflichtet, den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum, die Mitgliedsnummer und das Austrittsdatum der Mitglieder an die Organisation zu melden.

Von Mitgliedern der Organe und Gremien werden an die Organisationen nach § 4 außerdem die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die Handynummer, die Emailadresse sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Von den Mannschaftsführern der Ligamannschaften werden an den Rheinischen Schützenbund e.V. und dessen Untergliederungen außerdem die Telefonnummer, die Telefaxnummer, die Handynummer, die Emailadresse übermittelt.

Im Rahmen der Liga- und Meisterschaftswettkämpfe und des Königsschießens meldet der Verein Ergebnisse mit der Angabe des Namens, der Mitgliedsnummer, des Geburtsdatums, des Eintrittsdatums, der Disziplin und der Altersklasse an den Rheinischen Schützenbund e.V. und dessen Untergliederungen.

- 5.) Der Polizeibehörde werden entsprechend dem Waffenrecht Daten übermittelt.
- 6.) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am Aushang im Vereinsheim und/oder in den Mitgliederinformationen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten und Einzelfotos veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Aushang im Vereinsheim und/oder in den Mitgliederinformationen, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Liga- und Meisterschaftswettkämpfen.

- 7.) Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse mit Nennung des Namens, des Alters, der Disziplin, des Ergebnisses, der Nennung des besonderen Ereignisses sowie ggf. mit Einzelfotos. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten in der Presse und im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Einzelfotos bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten und Einzelfotos des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

- 8.) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen und Anschrift nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und schnellstmöglich zu vernichten sind.
- 9.) Den Organen und Gremien des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19 Auflösung**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

- 4.) Das materielle und ideelle Vermögen (z. B. Auszeichnungen, Vereinssilber, Protokollbücher, Fahnen, Sportgeräte) ist von der Kath. Pfarrgemeinde in geeigneter Weise einzulagern. Bei der Gründung einer Schützenvereinigung, mit den Zwecken dieser Satzung, in den Stadtteilen Bickendorf und Ossendorf ist das materielle und ideelle Vermögen an den Vorstand zu übergeben.
- 5.) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Gültigkeit der Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.07.2018 beschlossen.  
In den §§ 6 , 8 , 10 und 13 wurde die Satzung, durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2020,  
geändert.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln-Bickendorf, 16.09.2020

---

( Paul Hastrich / Vorsitzender )

---

( Elke Knorn / 1.Stellv. Vorsitzende )

---

( Gerhard Kriegelstein / 2.Stellv. Vorsitzender )